

## **„Lehrer an beruflichen Schulen werden muss sich *LOHNen!*“**

### **Positionspapier des BLBS zur Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern an beruflichen Schulen und zur Vergütung der Beamten und Tarifbeschäftigten**

#### **1. Beamtenstatus für Lehrer**

Die Begründung für den Beamtenstatus von Lehrern ist komplex. Rein rechtlich gehört das Schulwesen nach Art. 7 GG unbestritten zu den - herausragenden - „öffentlichen Pflichtaufgaben“. Das Beamtenverhältnis für Lehrer trägt der Tatsache Rechnung, dass in den Schulen in großem Umfang hoheitliche und für den späteren Lebensweg der Schüler prägende Entscheidungen getroffen werden. Hierzu gehören die Notengebung bis hin zur Vergabe von Schulabschlüssen, Versetzungen, die Zulassungen zu weiterführenden Schulen oder Disziplinarmaßnahmen. Insofern ist der Beamtenstatus für Lehrer ausdrücklich von dem verfassungsrechtlichen Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG geboten.

Auch aus politischer und gesellschaftlicher Sicht ist der Beamtenstatus für Lehrer sinnvoll:

- die persönlichen Bindungen des Beamtenrechts korrespondieren mit der Verantwortung aus dem öffentlichen Erziehungsauftrag;
- das Schulangebot wird durch das Streikverbot gesichert;
- als Gegenstück sichert der Beamtenstatus die persönliche Unabhängigkeit des Lehrers, die in Zeiten zunehmenden Drucks auf die Schulen für die Wahrnehmung der pädagogischen Freiheit an Bedeutung sicher nicht verloren hat.
- Gleiches gilt aus wirtschaftlichen und finanzpolitischen Gesichtspunkten: Das Beamtenrecht beinhaltet deutlich mehr personalwirtschaftliche Spielräume für die einzelne Schule – etwa durch Versetzung, der Übertragung neuer Aufgabengebiete etc. als die ansonsten denkbaren Alternativen.

Die Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern an beruflichen Schulen in allen Bundesländern hat oberste Priorität. Lehrkräfte, die aus Bedarfsgründen eingestellt wurden und die aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden können, müssen diesen dann aber besoldungs- und dienstrechtlich gleichgestellt sein. Die seit der Föderalismusreform zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland immer weiter auseinanderklaffende Lehrerbezahlung erzeugt einen Wettbewerbsföderalismus, der insbesondere für die finanziell schwachen Bundesländer in keinem Einklang zu unseren bildungspolitischen Zielen steht. Lehrer an beruflichen Schulen, die zusätzlich zur Hochschulreife vor dem Studium eine einschlägige berufliche Ausbildung nachweisen und die nach dem universitären Studium und dem Referendariat in vielen Schulformen von der Berufsvorbereitung über die Berufsschule bis hin zum beruflichen Gymnasium Unterricht erteilen, haben demnach einen Anspruch auf die höchste Bezahlung im Lehrerbereich.

## 2. Kein weiteres Auseinandertriften bei der Besoldung und beim Dienstrecht

Geschuldet der Tatsache, dass drei Viertel der Lehrer an beruflichen Schulen Beamte sind und unter Beachtung der Organisationsstrukturen ist es für die Betroffenen schier unmöglich erfolgreich für ein bundeseinheitliches Besoldungs- und Dienstrecht an der Tariffrent zu kämpfen. Deshalb ist es unumgänglich, dass die politisch Verantwortlichen der Länder flankierende Maßnahmen ergreifen, um ein weitergehendes Auseinandertriften beim Besoldungs- und Dienstrecht, insbesondere im Interesse unserer Schüler, zu verhindern.

## 3. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte an beruflichen Schulen höher eingruppiieren

Die derzeitige Eingruppierungs- und Vergütungspraxis von tarifbeschäftigten Lehrkräften an berufsbildenden Schulen ist weder zeitgemäß noch anforderungsgerecht. **Die Vergütung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte muss dauerhaft der Besoldung vergleichbarer beamteter Lehrer entsprechen (einschließlich der Aufstiegsmöglichkeiten).**

Die Tätigkeit des Berufsschullehrers in der Sekundarstufe II und im tertiären Bereich erfordert eine längere Ausbildungszeit für das notwendige höhere Qualifikationsniveau und eine ständige Anpassungsqualifizierung. Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen E 14 bzw. E 10 ist somit sachgerecht und angemessen.

### a) Entgeltgruppe E 14

„**Erfüller**“, d. h. Lehrer an staatlichen berufsbildenden Schulen, die eine Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachweisen.

Diese Lehrer verfügen über eine Berufsausbildung/ Berufserfahrung und weisen ein fachwissenschaftliches Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, einen erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst (Referendariat) und die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II nach.

### b) Entgeltgruppe E 13

„**Nichterfüller**“, d. h. Lehrer an staatlichen berufsbildenden Schulen, mit Berufsausbildung/Berufserfahrung, einem an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule erworbenen fachwissenschaftlichen Abschluss und entsprechender Erfahrung im Beruf. Die Eingruppierung dieser Seiteneinsteiger soll auf Grund der vorhandenen beruflichen Erfahrung und des höheren Einstiegsalters in der Stufe 3 der Entgeltgruppe E 13 erfolgen.

### c) Entgeltgruppe E 10

„**Erfüller**“, d. h. Lehrer an staatlichen berufsbildenden Schulen, die eine Fachpraxislehrerausbildung nachweisen.

Diese Lehrer haben nach einer Berufsausbildung und entsprechender Berufserfahrung eine vertiefte pädagogische und fachspezifische Ausbildung erfolgreich absolviert.

## d) Entgeltgruppe E 9

„**Nichterfüller**“, d. h. Lehrer an staatlichen berufsbildenden Schulen, die über eine Berufsausbildung, entsprechende Berufserfahrung und eine berufsspezifische Zusatzqualifikation verfügen.

### **Der BLBS fordert, dass :**

- die Vergütung von „**Erfüllern**“ der vergleichbarer beamteter Lehrer entspricht. (z. B. **E 10 entspricht A10.**)
- die Vergütung von **Lehrkräften als „Nichterfüller“** nicht mehr als eine Entgeltgruppe unter den „**Erfüllern**“ liegt und dass diese Lehrkräfte unmittelbar nach Einstellung in den staatlichen Schuldienst die Möglichkeit zur Nachqualifizierung und damit zur Erlangung der Laufbahnvoraussetzungen bekommen. Unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Nachqualifizierung werden sie wie „**Erfüller**“ vergütet.
- diese Forderungen statt durch die bisher einseitig von den Arbeitgebern erlassenen TdL Richtlinie künftig durch einen zwischen Arbeitgebern und den Gewerkschaften ausgehandelten Tarifvertrag Rechtskraft erlangen.

### **Nachqualifizierung und Höhergruppierung auch für „Nichterfüller“ ermöglichen**

Lehrkräfte, die als „Nichterfüller“ in die Entgeltgruppen E 9 und E 13 eingruppiert sind, sind berufsbegleitend für das entsprechende Lehramt nachzuqualifizieren und bei erfolgreichem Abschluss in die nächst höhere Entgeltgruppe einzugruppiieren.

Erfolgt die Nachqualifizierung nicht, werden diese Lehrkräfte nach ununterbrochener und erfolgreicher 5 - jähriger Tätigkeit an einer staatlichen berufsbildenden Schule ebenfalls in die nächst höhere Entgeltgruppe eingruppiert.